

Besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung Fachkraft für die Sanierung von Feuchteschäden und Schimmel

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 30. Januar 2012 und der Vollversammlung vom 7. März 2012 erlässt die Handwerkskammer Dresden als zuständige Stelle nach § 42 a in Verbindung mit §§ 44 Abs. 4, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I, S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) folgende Besondere Rechtsvorschrift:

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

Durch die Prüfung zur Fachkraft für Sanierung von Feuchteschäden und Schimmel ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt, um handwerksspezifisch Bauvorhaben im Hinblick auf die Vermeidung und Beseitigung von Feuchteschäden und Schimmel beratend und ausführend zu begleiten. Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss Fachkraft zur Sanierung von Feuchteschäden und Schimmel.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf des Bau- und Ausbaugewerbes, der Baunebengewerke oder des Metallgewerbes verfügt und an einer Maßnahme zur Vorbereitung auf diese Prüfung teilgenommen hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachtheoretischen und einen fachpraktischen Teil.

(2) Im fachtheoretischen Teil sind Kenntnisse in den folgenden Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Grundlagenwissen und Berechnungen

- Feuchtetechnische Eigenschaften der Baustoffe
- Wärmeschutz, Lüftung, Feuchtemission
- Luft- und Winddichtheit
- Klimabedingter Feuchteschutz
- Schlagregenbeanspruchung und Fassadenschutz
- Holzschutz
- Zusammenhang der Erscheinungsformen des Wassers und der Bauwerksabdichtung
- Umweltbedingungen zum Schimmelwachstum
- gesundheitliche Folgen von Schimmelpilzen

2. Voruntersuchung

- Projektklärung und Festlegung der Vorgehensweise
- Untersuchungsverfahren und -methoden
- Gefährdungsbeurteilung
- Ermittlung der Schadensursachen

3. Sanierungsplanung

- Sofortmaßnahmen
- Beseitigung des Befalls
- Beseitigung der Schadensursachen
- Planung von Arbeitsschutz und Schutz der Bewohner

4. Bauausführung

- Arbeitsschutz und Schutz der Bewohner
- Baustelleneinrichtung, Baubetrieb
- Arbeitsgeräte, Trocknungsgeräte
- Schimmelbeseitigung
- Ursachenbeseitigung des Schadens

5. Qualitätssicherung

- Leitfäden, Arbeit mit Checklisten
- Messtechnik
- Dokumentation
- Anwendung von Berechnungssoftware

6. Rechtlicher Rahmen und Verantwortungsbereiche

- Sachbezogene Rechtsgrundlagen
- Abgrenzung der Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche
- Aufbau von Gutachten und Kenntnisse zur Arbeit der Sachverständigen

(3) Die Prüfung ist in allen sechs Prüfungsfächern schriftlich durchzuführen. Die Dauer der schriftlichen Prüfung soll insgesamt nicht mehr als vier Stunden betragen. Die schriftliche Prüfung ist nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn die Ergänzungsprüfung für das Bestehen des fachtheoretischen Prüfungsteils den Ausschlag geben kann. Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 20 Minuten dauern.

(4) Im fachpraktischen Teil sind folgende Arbeiten auszuführen:

1. Durchführung einer gewerkespezifischen Projektarbeit und selbstständige Anfertigung einer schriftlichen Dokumentation dieser Arbeit. Die Arbeit muss erkennen lassen, dass der Prüfling die fachlichen Voraussetzungen besitzt, einen Feuchteschaden und Schimmelbefall sowie deren Ursachen oder eine Schimmelgefährdung zu erkennen, zu beurteilen und die richtigen Maßnahmen durchzuführen oder einzuleiten. Die Abgrenzung des eigenen Verantwortungsbereichs muss vom Prüfling dargestellt werden. Die handwerkliche Ausführung einer Sanierung eines Feuchte- und Schimmelschadens wird nur dann erwartet, wenn sie in das Leistungsbild des Gewerks gehört, für das der Prüfling eine Qualifikation hat. Die Projektarbeit ist eine Einzelleistung, die nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss angefertigt wird.

2. Eine Präsentation der vom Prüfling angefertigten Projektarbeit und ein darauf bezogenes Fachgespräch.
- (5) Für die Durchführung der Projektarbeit und für die schriftliche Dokumentation der Arbeit steht dem Prüfling insgesamt ein Zeitraum von 6 Wochen zur Verfügung.
- (6) Die Präsentation der Projektarbeit und das Fachgespräch sollen insgesamt nicht länger als 45 Minuten dauern.
- (7) Die Ergebnisse der Projektarbeit und der Präsentation mit Fachgespräch im fachpraktischen Teil sind zu einer Note zusammenzufassen und im Verhältnis 3 : 1 zu gewichten.
- (8) Die Note aus dem fachtheoretischen Teil und die Note aus dem fachpraktischen Teil sind zu einer Gesamtnote zusammenzufassen.

§ 4

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn im fachtheoretischen und im fachpraktischen Teil der Fortbildungsprüfung jeweils ausreichende Leistungen erzielt worden sind.
- (2) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Prüfungsgesamtnote hervorgehen muss.

§ 5

Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit diese Besondere Rechtsvorschrift keine abweichenden Regelungen enthält, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Dresden in der jeweils gültigen Fassung, anzuwenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildung zur Fachkraft für die Sanierung von Feuchteschäden und Schimmel tritt mit ihrer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerkszeitung Nr. 14 vom 27. Juli 2012 in Kraft. Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit am 23. Mai 2012 genehmigt.